

Codices des späteren 11. und des 12. Jh. häufiger anzutreffen sind. Sie umfaßt 379 Kapitel. „Implicit-Edition“ meint eine Präsentationsform, die Rubrik, Inskription, Incipit und Explicit eines jeden Kanons abdruckt. Nur dies wird geboten (sowie zusätzlich eine kodikologische Einleitung, ein alphabetisches Verzeichnis aller Incipits und aller Inskriptionszuschreibungen der entsprechenden Kanones sowie eine Art Sachregister des aufgenommenen Wortmaterials) – nicht hingegen Identifikationsangaben über die ursprüngliche Herkunft der (oft fehlinskribierten) Kanones und auch nicht über die vom Casinenser Kompilator nach Ansicht von R. jeweils herangezogene Vorlage. Statt dessen nur unverbindliche Angaben über das Auftreten des gleichen Kanons bei Burchard, in der *Collectio V librorum* und anderswo. Mit der unterbliebenen Quellen- und Provenienzanalyse fehlt aber genau jene editorische Leistung, die eine unbedeutendere kanonistische Materialsammlung in Incipit-Explicit-Edition erst eigentlich verwertbar präsentieren und den Aufwand rechtfertigen würde. Eine „Edition“ des vorliegenden Typs erspart dem Benutzer die Einsichtnahme in den Codex bzw. Mikrofilm der entsprechenden Sammlung doch lediglich dann, wenn er bei der Durchsicht konstatieren kann, daß ihn interessierende Kapitel eben nicht aufgenommen sind.

R. P.

Merete G. ANDERSEN, *The Consuetudines canonice of Lund, Scandia* 67 (2001) S. 31–39, führt die auffallend frühe Rezeption der Marbacher *Consuetudines* (um 1123) in denen des Lundenser Domkapitels (um 1130) auf die Vermittlung des Chorherrn Hermann von Klosterrath zurück, da dessen Weggang nach Lund bezeugt ist und eine Schreiberhand des Codex Eigenheiten aufweist, die für die Diözese Lüttich, zu der Klosterrath gehörte, typisch scheinen, mithin die Hermanns sein könnte; die textliche Nähe der *Consuetudines* von Lund zu denen von Springiersbach sei durch die Herkunft der beiden Kloster-rather Pröpste Bertolf und Borno aus diesem Stift zu erklären.

Roman Deutinger

*Repertorio degli Statuti comunali Emiliani e Romagnoli* (Secc. XII–XVI), a cura di Augusto VASINA, Bd. 2 (Fonti per la storia dell'Italia medievale. Subsidia 6,2) Roma 1998, Istituto storico italiano per il Medio Evo, 408 S., keine ISBN, EUR 25,82. – Anzuzeigen ist der Abschluß eines Grundlagenprojektes in der Statutenforschung (zu Bd. 1 vgl. DA 54, 689). Eine Gruppe um den Bologneser Mediävisten Vasina hat zum ersten Mal die Statutenüberlieferung eines gesamten Territoriums (Emilia-Romagna) gesichtet und kommentiert. Erfasst wurde sowohl der städtische wie auch der ländliche Raum, so daß für das gesamte Gebiet zwischen Bologna und Rimini nun ein zuverlässiger zweibändiger Führer vorliegt. Die Kommentare gliedern sich in fünf Punkte: Titel, Datum und Geltungsbereich der betreffenden Redaktion, Inhaltsbeschreibung, Kommentar, Bibliographie. Ein Registerband wird folgen.

Thomas Behrmann

*Estatuto de Dubrovnik del Año 1272. Libro 7. Derecho marítimo medieval de Dubrovnik. Traducción del latín e introducción de Božidar LATKOVIĆ*